

Enthornen – Maßnahmen der Schmerzlinderung

Rechtliche Regelungen

Das Tierschutzgesetz (§ 5 Absatz 1 und 3) besagt: „Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern“, jedoch sind dann „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern“.

Diese zweite Vorgabe wird im Cross Compliance (CC) Recht mit den folgenden Mindestanforderungen für die Schmerzlinderung umgesetzt:

1. Seit 01.01.2015 muss ein **SCHMERZMITTEL** gegeben werden.
2. Seit 01.01.2016 ist für den Eingriff zusätzlich eine **SEDIERUNG** vorgeschrieben.

Ätztifte oder Enthornungsgel dürfen aus arzneimittelrechtlichen Gründen **nicht angewendet** werden.

Mindestanforderungen und Anwendungsverbot haben CC-Relevanz.

Fachlicher Hintergrund

Eine **Sedierung** (Beruhigung/Ruhigstellung durch ein Sedativum) verhindert Abwehrbewegungen, ohne jedoch ausreichend die akuten Schmerzen zu lindern. Schmerzen werden immer noch wahrgenommen, ausschließlich der Umgang mit dem Tier wird für den Durchführenden einfacher.

Eine schmerzlindernde Wirkung für den Akutschmerz wird erst mit einer **Betäubungsdosierung** des Sedativums erreicht. Diese darf nur der Tierarzt vornehmen. Eine geringfügige Überdosierung kann eine so tiefe Betäubung verursacht, dass diese ggf. zum Tod des Tieres führt.

Eine sichere Schmerzblockade während des Enthornens kann auch die **Lokalanästhesie** leisten. Diese darf nur der Tierarzt vornehmen.

Die Wirksamkeit eines Sedativums lässt ab 20 min nach dessen Gabe nach. Eine Lokalanästhesie bleibt mindestens 60 min wirksam.

Ein **Schmerzmittel** ist nicht geeignet, den akuten Schmerz zu vermeiden. Es lindert aber den Schmerz nach dem Eingriff. Je besser eine Schmerzlinderung praktiziert wird, umso weniger wird das Tier nach dem Eingriff durch die Schmerzen beeinträchtigt sein. Durch Schmerzen bedingte Störungen des Allgemeinbefindens und Fressunlust können eine höhere Krankheitsanfälligkeit zur Folge haben.

Praktische Umsetzung

Der Tierarzt ist für die korrekte Anwendung des Schmerzmittels, des Medikaments zur Sedierung bzw. Betäubung oder die Lokalanästhesie verantwortlich.

Das Schmerzmittel und das Sedativum darf vom Tierarzt an den Tierhalter mittels Arznei-Anwendungs- und Abgabebeleg abgegeben werden. Der Tierarzt legt dabei die Dosierung für jedes Kalb fest und prüft die Sachkunde des Tierhalters.

Um die ruhigstellende/schmerzlindernde Wirksamkeit zu gewährleisten, muss die Enthornung innerhalb 20 Minuten nach Gabe des Sedativums bzw. maximal 60 min nach Gabe des Lokalanästhetikums erfolgen.

Die verpflichtende Anwendung eines Schmerzmittels und die Durchführung der Sedierung werden vom LÜVA anhand der Tierarzneimitteldokumentation (Bestandsbuch) geprüft.

Empfehlung

Die rechtlich festgelegten Regelungen für die Schmerzlinderung im Zusammenhang mit der thermischen Enthornung stellen Mindestanforderungen dar. Diese dürfen vom Landwirt nach Absprache mit dem Tierarzt und Abgabe der dazu notwendigen Medikamente vorgenommen werden.

Für eine wirksamen Schmerzlinderung, einen minimalen Medikamenteneinsatz, die minimale Beeinträchtigung des Kalbes sowie eine einfache und sichere Arbeitsdurchführung wird empfohlen, die Mindestanforderungen (Sedierung, Schmerzmittel) mit einer Lokalanästhesie zu ergänzen.

Alle über die Mindestanforderungen hinaus gehenden Maßnahmen einer wirksamen Linderung des Akutschmerzes während der Enthornung (Betäubungsdosierung und Lokalanästhesie) dürfen nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

Bearbeiter:	Dr. Ilka Steinhöfel
Abteilung/Referat:	Landwirtschaft / Tierhaltung, Tierfütterung
E-Mail:	ilka.steinhoefel@smul.sachsen.de
Telefon:	034222 462212
Redaktionsschluss:	08.05.2018
Internet:	www.smul.sachsen.de/lfulg